

Haushaltssatzung 2023 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.685.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.691.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.366.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.048.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	611.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.328.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	390.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	569.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.367.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.945.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 390.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	510 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v. H.

2. Gewerbesteuer	490 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 22.03.2023

Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor

Ralf Sassmann
Bürgermeister